BBG und Partner

Rechtsanwälte

UPDATE VERGABERECHT

Disziplinarrechtliche Relevanz von Vergaberechtsverstoß

VG Regensburg, Urteil vom 19.10.2020 - 10A DK 19.32

Der ehrenamtliche Gemeindebürgermeister (B(betreibt neben seinem Bürgermeisteramt eine Schreinerei. Der Bau eines gemeindeeigenen Dorfladens sollte durch ein Landesamt mit ca. 55.000 Euro subventioniert werden. Die Auszahlung der Subvention war an die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A geknüpft. Mit rechtskräftigem Strafbefehl wurde gegen B eine Freiheitsstrafe von elf Monaten auf Bewährung wegen Untreue und eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 270 Tagessätzen zu je EUR 60 wegen wettbewerbsbeschränkender Absprache bei Ausschreibungen verhängt. Ausweislich des Strafbefehls seien mehrere Aufträge entgegen der Förderbindungen freihändig vergeben worden. Durch Preisabsprachen und Manipulationen habe der Betrieb des B für einzelne Gewerke den Zuschlag erhalten. Infolgedessen widerrief das Landesamt den Zuwendungsbescheid. Mit einer Disziplinarklage beabsichtigt die Landesanwaltschaft als Disziplinarbehörde, den B aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

Mit Erfolg! B sei aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, da er wegen eines schweren innerdienstlichen Dienstvergehens das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren habe. Für das Gericht gebe es keinen Anlass an der Richtigkeit der Feststellungen des Strafbefehls zu zweifeln. Bei der Untreue zu Lasten der Gemeinde handele es sich um eine massive Verletzung von Kernpflichten. Durch die entgangenen Subventionen sei der Gemeinde ein Schaden entstanden. Darüber hinaus führe allein der Anschein einer Vermengung von kommunalen und privaten Interessen zu einem massiven Vertrauensverlust in die Integrität der Verwaltung. Nicht von Belang sei dabei, dass dem B strafrechtlich weder Bestechlichkeit noch Vorteilsnahme zur Last gelegt worden sei. Die Tatsache, dass B zwischenzeitlich, auch nach Bekanntwerden der Verfehlungen, wiedergewählt wurde, stehe einer derartigen disziplinarischen Maßnahme nicht entgegen.

Bedeutung für die Praxis

Auch wenn der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt nicht alltäglich sein dürfte, werden darin durchaus relevante Aspekte umrissen: So sind Zuwendungen regelmäßig mit der Bedingung verbunden, dass bei der Mittelverwendung vergaberechtliche Vorschriften zu beachten sind. Hier wird noch einmal deutlich, dass bei einem nachlässigen Umgang mit derartigen Vorgaben schnell ein finanzieller Schaden für den Zuwendungsempfänger entstehen kann. Daraus können erhebliche negative Konsequenzen für die handelnden Personen resultieren.